

Gleich und doch nicht gleich

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war es üblich, dass der Empfänger eines Briefes den Tarif für dessen Beförderung beglich. Bis zum 30. Juni 1862 konnte man unfrankierte Briefe zum selben Tarif aufgeben wie frankierte. Der Empfänger musste kein Strafporto bezahlen. Bei eingeschriebenen Briefen bestand jedoch Frankaturzwang. Wie konnte man nun aber einen Brief portofrei versenden, für den der Empfänger das Porto bezahlen musste?

Dafür gab es eine sehr elegante Lösung. Der Versender schickte den Brief als eingeschriebene Nachnahme. Das fällige Porto konnte man so sehr einfach beim Empfänger einziehen. Bei dieser Versendungsart kam für den Empfänger einfach noch die Nachnahmetaxe dazu. Hier je ein Beispiel von Nachnahmen, einmal vom Empfänger und einmal vom Versender bezahlt.



7½-Rappen-Taxe für Brief der 2. Gewichtsstufe (½ – 1 Lot) im 1. Briefkreis (bis 10 Wegstunden = 48 km) mit Portoverdoppelung fürs Einschreiben = 15 Rappen.



5-Rappen-Taxe für Brief der 1. Gewichtsstufe (bis ½ Lot) im 1. Briefkreis plus Portoverdoppelung fürs Einschreiben und 5 Rp. Nachnahmegebühr für Beträge bis 5 Franken. Die Ziffer 6, die in Rötel aufgesetzt ist, bedeutet 6 Kreuzer = 15 Rappen.

Der erste Beleg (ab Kriens) wurde an der 55. Röllli Auktion für CHF 7800.– (inkl. Aufgeld) versteigert. Der zweite Brief wird an der 56. Röllli Auktion vom September 2015 angeboten, Startpreis CHF 1400.–. ■

Peter Suter, Röllli-Schär AG



Los 1275 der 56. Röllli Auktion: dekorativer Botenweibel-Brief von Entlebuch nach Meggen; PP von ENTLEBUCH/ENTLEBUCH, Gr. 30 blau, farbfrische, breitrandige Buntfrankatur in sehr guter Erhaltung. (Attest Hermann 2015)

Röllli-Schär AG

Seidenhofstrasse 2, CH-6003 Luzern

Tel. +41 (0)41 226 02 02, Fax +41 (0)41 226 02 01

www.roelliphila.ch